

Arbeitsrecht (Nr. 421/2004)

Betriebsbedingte Kündigung bei Namensliste im Interessenausgleich mit dem Insolvenzverwalter

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die in § 125 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) vorgesehene Rechtsvermutung, dass die Kündigung der auf der Namensliste genannten Arbeitnehmer durch dringende betriebliche Gründe gerechtfertigt ist und die Sozialauswahl nur auf grobe Fehlerhaftigkeit vom Gericht geprüft werden darf, erweitert den Beurteilungsspielraum bei der Auswahl zu Gunsten einer vom Insolvenzverwalter und dem Betriebsrat vereinbarten Gesamtlösung.

2.

Dieser erweiterte Beurteilungsspielraum bezieht sich nicht allein auf die sozialen Indikatoren und ihre Gewichtung, sondern auch auf die Bildung der auswahlrelevanten Gruppen, soweit dies dem Erhalt oder der Schaffung einer ausgewogenen Personalstruktur dient. Das ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, die zügige Durchführung einer erfolgreichen Unternehmenssanierung zu ermöglichen.

3.

§ 125 Abs. 1 InsO ermöglicht eine Ausnahme von der Sozialauswahl selbst dann, wenn erstmals eine ausgewogene Personalstruktur geschaffen werden soll. Die Regelung erlaubt damit auch Eingriffe in bestehende Betriebsstrukturen zur Steigerung der betrieblichen Leistungsfähigkeit.

Urteil des BAG vom 28. August 2003

Aktenzeichen: 2 AZR 368/02

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 49

vom 06. Dezember 2004